

und also ihren Versöhnen/Viehe/und anderer Haabseeligkeit/ daß solche weggerissene Teiche sodersamst wieder ergänzet/und fernere inundation verhütet werde/höchstens daran gelegen/auch ohne dem versehenen Rechtens/ daß die exemptiones von dergleichen ordinairen Beschwerden/ad extraordinarios ac publicæ necessitatis casus, nicht zu extendiren: So wollen Wir/und gebieten ihnen hiemit ernstlich/ daß sie hinfünftig/bey dergleichen sich eräugenden Nothfällen/mit Hand anlegen/ und nach Gelegenheit ihrer Haabseligkeit/an denen gefährlichsten Dertbern/ein Stück Teiches/ ohn etwas dafür zu genießsen/mit verfertigen helffen sollen.

CAP. V.

Von der Teich-Vertheilung auff die Teichpflichtige Lande.

WEgen behufliger Teich-Vertheilung auff die Teichpflichtige Lande/verordnen Wir/ allen reifflich erwogenen Umständen nach/hiemit gnädigst/ daß es bey der jezigen Verfassung allerdings/ und also ein jedweder Unserer Unterthanen in denen Marschlanden/ bey seiner alten Teich-Masse beständigst gelassen/ weder darunter an einigem Orthe/ die geringste Veränder- und Neuerung vorgenommen; sonsten aber mit behöriger Sorgfalt dahin gesehen werden solle/ daß bey denen vorkommenden